

# **Richtlinien**

## **für die Kernzeitbetreuung**

### **Hermann-Hesse-Grundschule Horn**

*Bereits seit dem Schuljahr 2000/2001 bietet die Gemeinde Gaienhofen eine Betreuung der Grundschüler/innen außerhalb des Unterrichts im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ an.*

*Ab dem Schuljahr 2015/2016 ist die Hermann-Hesse-Grundschule in Horn nun anerkannte Ganztageschule in Wahlform (für das Schuljahr 2015/2016 mit 3 Tagen à 8 Stunden).*

*Damit ist eine Bezuschussung durch das Land Baden-Württemberg für die „Flexible Nachmittagsbetreuung“ und die „Verlässliche Grundschule/Kernzeit“ nicht mehr gegeben. Die Gemeinde Gaienhofen hat sich jedoch entschlossen, die „Kernzeitbetreuung“ als freiwilliges Angebot zu erhalten und - an die neue Schulform angepasst - zu erweitern. Die Kinder werden dabei vor bzw. vor und nach dem Unterricht betreut. Die Betreuung ist ein inhaltlich und zeitlich kontinuierliches Angebot, besonders für berufstätige bzw. alleinerziehende Eltern. Damit bietet die Gemeinde den Eltern ein attraktives Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.*

*Inhalt der Kernzeitbetreuung ist nicht die Vermittlung von Inhalten nach Lehrplänen, die Betreuung bei den Hausaufgaben oder eine Individualbetreuung.*

**Der Gemeinderat Gaienhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juli 2015 diese Richtlinien für das Angebot der „Kernzeitbetreuung“ erlassen.**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die „Kernzeitbetreuung“ findet in den Räumen der Grundschule Horn statt. Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Gaienhofen.

#### **§ 2 Aufnahmeregelung**

- (1) Aufnahmeberechtigt sind alle Schüler/innen der Grundschule Horn.
- (2) Das Betreuungsangebot wird erst ab einer Gruppengröße von 10 Kindern eingerichtet/fortgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung/Fortsetzung der Kernzeitbetreuung oder die Aufnahme in die Kernzeitbetreuung besteht nicht. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder alleinerziehender oder berufstätiger Eltern, sowie nach sozialen Kriterien (z.B. Kindeswohl).
- (3) Die Anmeldung erfolgt bei der Gemeinde Gaienhofen, Bürgerbüro EG, Im Kohlgarten 1, 78343 Gaienhofen.
- (4) Anmeldeformulare halten die Gemeinde Gaienhofen (Bürgerbüro) sowie die Hermann-Hesse-Schule (Schulsekretariat) bereit. Die Formulare können zudem von der Internetseite der Gemeinde ([www.gaienhofen.de](http://www.gaienhofen.de)) heruntergeladen werden.

### **§ 3 Laufzeit der Betreuung**

- (1) Angemeldete Kinder werden regelmäßig zum Monatsanfang aufgenommen (Betreuungsbeginn). Die Anmeldung muss grundsätzlich 6 Wochen vor Betreuungsbeginn erfolgen.  
Sie gilt für die vereinbarten Betreuungszeiten/-tage für die Dauer des jeweiligen Schuljahres. Die Eltern können während des Schuljahrs weitere Betreuungstage anmelden - sofern Kapazitäten frei sind.
- (2) Die Anmeldung kann nur in begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Insolvenz, Umzug, Schulwechsel) schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente (mit einer Frist von mind. 4 Wochen vor gewünschtem Betreuungsende) vorzeitig gekündigt werden.
- (3) In Notfällen (z.B. Krankheit der Eltern) können auch nicht angemeldete Kinder bei freien Kapazitäten sofort an der Kernzeitbetreuung teilnehmen. In diesem Fall ist bei einer Teilnahme an der Kernzeitbetreuung an bis zu 10 Betreuungstagen ein halber Monatsbeitrag zu entrichten, ab dem 11. Teilnahmetag der volle Monatsbeitrag.  
Wird die Betreuung länger als 4 Wochen in Anspruch genommen, gilt das Kind als angemeldet und es gelten diese Richtlinien vollumfänglich.

### **§ 4 Entgelte**

- (1) Für die Kernzeitbetreuung werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind(er) in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird, verpflichtet. Mehrere Erziehungsberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Das Entgelt wird jeweils am 15. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Entgelte werden im Lastschriftverfahren von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto Monats abgebucht. Sollte eine Zahlung des Entgelts trotz Zahlungserinnerung nicht erfolgen, behält sich die Gemeinde die umgehende Kündigung des Betreuungsplatzes vor.
- (4) Die Entgelte sind Monatsbeiträge und werden für 11 Monate erhoben.
- (5) Der Monat im Sommer, in dem die Hauptferienzeit liegt ist entgeltfrei.
- (6) Die Entgelte sind auch für die sonstigen Ferienzeiten, bei vorübergehender Schließung der Schule, bei Fehlen/Nicht-Teilnahme eines angemeldeten Kindes bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.
- (7) Jedes Kind der Grundschule Horn hat die Möglichkeit, einmal kostenlos an einem vorher vereinbarten Schnuppertag teilzunehmen.

Entgelte Kernzeitangebot HALBTAGESSCHULE		
65,00 €	Mo- FR	15 Std./Woche
15,00 €	1 Tag	
26,00 €	2 Tage	
39,00 €	3 Tage	
52,00 €	4 Tage	

Entgelte Kernzeitangebot GANZTAGESSCHULE		
45,00 €	Mo-Fr (kurzer Mi-Nachmittag)	7:30 Std/Woche
57,00 €	Mo-Fr (langer Mi-Nachmittag)	9:15 Std/Woche
11,00 €	1 Tag*	
18,00 €	2 Tage*	
27,00 €	3 Tage*	
36,00 €	4 Tage*	
*wenn langer Mi- Nachmittag dabei plus 12 €		

50 % Rabatt für das zweite oder weitere gleichzeitig angemeldete Kind/er einer Familie (Einwohner in Gaienhofen)

### § 5 Öffnungszeiten / Betreuungszeiten:

An Schultagen (mögliche Ausnahmen: Betriebsausflug, sogenannte Brückentage usw.) wird folgende Betreuung angeboten.

#### Für Kinder in der Halbtageschule:

Mo - Fr 7:00 Uhr - 8:45 Uhr  
Mo - Fr 12:15 Uhr - 13:30 Uhr

#### Für Kinder in der Ganztageschule:

Mo - Fr 7:00 Uhr - 8:00 Uhr  
Fr 12:15 Uhr - 13:30 Uhr  
Mi 12:45 Uhr - 16:00 Uhr  
sowie  
Mi 12:15 - 13:30 Uhr

Kinder in der Halbtageschule können grundsätzlich nicht am Kernzeit-Angebot für Ganztageschüler teilnehmen.

Während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen findet keine Kernzeitbetreuung statt.  
Die Gemeinde kann darüber hinaus im Bedarfsfall eine entgeltliche Kinderferienbetreuung anbieten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die betreuten Kinder verantwortlich. Bei schriftlicher Abmeldung und außerhalb der vorgenannten Betreuungszeiten sowie auf den Wegen zur und von der Kernzeitbetreuung besteht keine Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.
- (2) Für die Kinder besteht während der Kernzeitbetreuung gesetzlicher Unfallschutz. Weiterer Versicherungsschutz ergibt sich aus der gesetzlichen bzw. privaten Familienkrankenversicherung und aus ggf. privat abgeschlossenen Unfall- oder Haftpflichtversicherungen. Darüberhinaus können Erziehungsberechtigten eine freiwillige „Schülerzusatzversicherung“ abschließen. Nähere Informationen erteilt das Schulsekretariat.
- (3) Private Kleidungsstücke und Sachen der Kinder sollten mit Namen versehen sein. Die Gemeinde übernimmt für Garderobe, Schmuck, Wertsachen usw. keine Haftung.

## **§ 7 Medizinische Notfälle**

Mit der Anmeldung zur Betreuung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt bzw. ein Krankenwagen zu Hilfe gerufen wird. Das Betreuungsteam ist über Allergien usw. zu informieren.

## **§ 8 Abwesenheit und Entschuldigung**

- (1) Kinder, die aufgrund von Krankheit nicht zur Schule gehen, können auch die Betreuung nicht besuchen. Das Kind ist im Krankheitsfall beim Schulsekretariat per Telefon oder E-Mail unverzüglich zu entschuldigen. Grundsätzlich gelten bei ansteckenden Krankheiten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.
- (2) Jede gewünschte, vorübergehende Nicht-Teilnahme an der Kernzeitbetreuung ist von den Erziehungsberechtigten vorher, schriftlich an das Schulsekretariat zu melden.
- (3) Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Stört ein Kind den Zusammenhalt und die Arbeit in der Gruppe ständig und nachhaltig, kann dieses Kind - in Absprache mit der Schulleitung und nach Elterngespräch - vom weiteren Besuch der Kernzeit ausgeschlossen werden.

## § 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.09.2015 in Kraft.

Die Richtlinien vom 11.09.2000, zuletzt angepasst mit Änderung vom 10.09.2007 treten gleichzeitig außer Kraft.

Gaienhofen, den 29.07.2015

  
Eisch  
Bürgermeister

